

Beitragsordnung



Inhalt:

Seite:

Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

Beschluss der Landesvertreterversammlung vom 30. November 2013 2

Beitragsordnung

§ 1	Beitragspflicht	2
§ 2	Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3	Ende der Beitragspflicht	2
§ 4	Beitragsfestsetzung	3
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Anforderung der Beiträge	3
§ 7	Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8	Stundung	4
§ 9	Beitragsermäßigung	4
§ 10	Mahnung und Beitreibung	4
§ 11	Aufhebung	4
§ 12	Inkrafttreten	4

Hinweis:

Auf Antrag vom 6. Dezember 2016 genehmigte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 2-2691.4/95 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von der Landesvertreterversammlung 2016 am 25./26. November mit den erforderlichen Mehrheiten der Delegierten beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung, der Reisekosten- und Entschädigungsordnung sowie der Beitragsordnung. Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungen erfolgte durch Veröffentlichung in Ausgabe 2/2017 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg.

Höhe der Beiträge – Beitragsfestsetzung gemäß § 4 der Beitragsordnung

Beschluss der Landesvertreterversammlung vom 30. November 2013

Die Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat auf ihrer 39. Sitzung am 30.11.2013 die Neufestsetzung der Kammerbeiträge beschlossen: ab dem 01.01.2014 beträgt der volle Jahresbeitrag (= 100 Prozent) 420,00 EUR.

Daraus abgeleitet beträgt der Beitrag für

Freie und baugewerblich tätige Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	100 Prozent des Jahresbeitrages	420,00 EUR
Angestellte und beamtete Kammermitglieder, die ihren Beruf ausüben bzw. ausüben wollen (unabhängig vom Alter)	50 Prozent des Jahresbeitrages	210,00 EUR
Kammermitglieder, - die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungs-Rente beziehen und - die keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekt/in oder Stadtplaner/in (§ 1 ArchG) erzielen und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben	12,5 Prozent des Jahresbeitrages	52,50 EUR
Architektinnen und Architekten im Praktikum Stadtplaner und Stadtplanerinnen im Praktikum	12,5 Prozent des Jahresbeitrages	52,50 EUR



Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

§ 5 Höhe des Beitrags¹

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Freie und baugewerblich tätige Mitglieder bezahlen 100 Prozent des Jahresbeitrages, angestellte und beamtete Mitglieder bezahlen 50 Prozent des Jahresbeitrages, Mitglieder im Praktikum bezahlen 12,5 Prozent des Jahresbeitrages.
Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (7) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.



§ 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

§ 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

¹ Redaktionelle Anmerkung: lt. Beschluss der Landesvertreterversammlung (LVV) vom 30.11.2013 beträgt ab dem 01.01.2014 der volle Jahresbeitrag 420,- EUR (=100 Prozent). In den vergangenen Jahren hat die LVV alle vier Jahre über die Beitragshöhe diskutiert und ggf. beschlossen. Sollte die LVV diesem Turnus weiterhin folgen, wird sie im Herbst 2017 über die nächste Beitragsanpassung diskutieren.

§ 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine bzw. nur geringe Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten oder Stadtplaner (§ 1 ArchG) erzielen, werden auf schriftlichen Antrag auf 12,5 Prozent des Jahresbeitrages reduziert. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragstellung.



§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:
- (2) Freie und baugewerblich tätige Kammermitglieder: liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG des Mitglieds
 - unter 15.000,- Euro,
ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 67,5 % auf 136,50 EUR
 - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,
ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 35 % auf 273,00 EUR.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschuss durch die Arbeitsagentur beilegen.
- (3) Angestellte und beamtete Kammermitglieder: liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbständigen Arbeit als Architekt/in
 - unter 15.000,- Euro,
ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 67,5 % auf 68,25 EUR,
 - zwischen 15.000,- und 30.000,- Euro,
ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 35 % auf 136,50 EUR.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o.ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.
- (4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf 12,5 Prozent (52,50 EUR) reduziert werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

§ 11 Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

§ 12 Aufhebung

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom 06.12.2003 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

